

dem knappen Angebot annähernd befriedigt werden zu können. Seidenstrumpfhandel in zu 135 Mark und in Papierstrümpfen zu 140 M. für 1000 kg ab Rheinstation angeboten.

Mitteilungen aus der Geschäftswelt.

Fünfzig Jahre Annoncen-Expedition. Am 1. Januar des neuen Jahres blüht die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse auf ein halbhundertjähriges Dasein zurück und darf damit einen Gedenktag begehen, der manchen Rückblick auch auf die Entwicklung des gesamten deutschen Handels und Verkehrs gestattet. Dieses Haus wurde von Rudolf Mosse in einer Zeit begründet, da Deutschland seiner Fehligung als einziges deutsches Reich entgegenwuchs und sich auf kaufmännischem und industriellen Gebiet ein neues, hart nach vorwärts drängendes Leben zu betätigen begann. Der Preis fiel damit die natürliche Aufgabe zu, diese Entwicklung zu begleiten und zu fördern, und so war es der weittragende Plan Rudolf Mosses, das Anzeigenwesen, in dem sich Angebot und Nachfrage der Volkswirtschaft sammeln, auf eine breitere Grundlage zu stellen. Er wollte eine Zentralfstelle schaffen, die als Vermittlerin zwischen Publikum und Zeitung diente und den Verkehr in beiderseitigem Interesse einheitlicher und bequemer gestaltete, ohne die Kosten der einzelnen Anzeige im mindesten zu erhöhen.

Auf diesem Grundgedanken baute Rudolf Mosse sein Unternehmen auf, das mit kleinen Anfängen einsetzte und sich im Lauf der vergangenen fünfzig Jahre ständig vergrößert hat. Aus dem ersten, bescheidenen Inlandsverkehr hat sich nach und nach ein Weltverkehr entwickelt; an Stelle der engen Räume, in denen die Firma am 1. Januar 1867 ihre Tätigkeit begann, ist allmählich das riesige Geschäftshaus in der „Friedrichs- und Schützenstraße“ getreten. Hier sind die Einrichtungen getroffen, um das inmierende Publikum auf die verschiedenste Weise zu bedienen; hier sind eine eigene, auf der Höhe stehende Druckerei, sowie ein Zeichen- und ein photographisches Atelier tätig, um der Anzeigen-Welt die modernste Ausstattung zu geben, die ihr auch einen weltweiten Wert verleiht. Dem Hauptgeschäftshaus sind 30 Filialen angegliedert, denen sich 5 Vorort-Stationen anschließen. Darüber hinaus hat die Firma mannigfaltigen großen Bläßen des Deutschen Reiches und im Ausland, insbesondere in Österreich-Ungarn und der Türkei, neuerdings auch im Königreich Polen (Warschau), eine Zweiggeschäfte begründet, die den Verkehr des Publikums mit der Zeitungswelt vermitteln. Im ganzen sind zurzeit in Berlin 863, außerhalb Berlins 512 kaufmännische Beamte tätig. Hinzu kommen noch etwa 250 Agenturen im In- und Ausland.

Dem Verkehr mit Publikum und Zeitung dient auch der Zeitungskatalog von Rudolf Mosse, sowie Rudolf Mosses Normal-Zeilenmesser, der eine sichere Handhabe für die Bestimmung der Zeilenzahl bietet, die eine Annonce in einer beliebigen Zeitung einnimmt.

Drainröhren

In bekannter erstklassiger Ware.



Lippische Thonwarenfabrik
Dörentrup Lipp
Fernspr. Ansch. Lange

Bezugsquellen-Nachweis

Nur 50 Pfennige pro Zeile und Heft, Dauerinscrenten die Hälfte. Mindestens 15 Aufnahmen nötig. kostenfrei!

Dachziegel
Lipp Thonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Deckensteine (poröse)
Lipp Thonwarenfabr., Dörentrup i. L.
Das Arbeitsamt der Landwirtschaft.
Kammer, Münster, Schorlemmerstr. 8 vermittelt jede Art von Dienstpersonal gegen mäßige Gebühren. Telefon 2350.

Drainröhren
Lipp Thonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Forst- und Heckenpflanzen:
Obst- und Alleeobäume, Ziergehölze, Coniferen, Rosen etc. Preisliste kostenfrei.
Gebr. Hansas, Hiltrup i. W.

Viehversicherung.
Rheinische Pferde- und Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. Köln a. Rhein.
Vertragsgesellschaft des Westfälischen Bauern-Vereins.

Raebiger-N.S. Nährsalz für Schweine

nach Vorschrift von Kreislerarzt Raebiger
enthält die zur Blut-, Knochen- und Muskelfeischbildung nicht nur in normalen, sondern ganz besonders in kraftfuttermittelpoorer Zeiten naturnotwendigen Bestandteile, nämlich Phosphate, Calcium, Eisen, Natrium, Kalium und insbesondere auch Kieselsäure nach langjähriger Erfahrung in verdaulicher Zusammensetzung. Wie der Fickerwirt den Vorteil des Kunstdüngers längst erkannt hat, wird jeder Tierhalter den unbestrittenen Wert des **Raebiger-Nährsalz** infolge erheblich besserer Ausnutzung des Futters durch den Tierorganismus bald erkennen müssen.
- 1 kg. 1.75 M., von 25 kg. ab 1.60 M. 1 kg. reicht je nach Größe 30-60 Tage für ein Schwein. -
Nur gegen Nachnahme ab.

Nährsalzwerk-Bielefeld

Wichtig! „Halensia“ Wichtig!

Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Halle — Esale empfiehlt sich zum Abschluss von Deckungs-, Zuchtsitten- und Fohlenversicherung, Weiden, Transport-, Ausstellungs- und Operations-Versicherung zu festen Prämien ohne jede Nachschußzahlung. Ferner Viehlebensversicherungen sämtlicher Viehbestände unter günstigen Bedingungen und mäßigen Prämien. Wegen Offerte wende man sich an die

Subdirektion der Halensia für Rheinland und Westfalen

Hans Walther,
Cöln, Jülicherplatz 7, Fernsprecher A 8496
oder an den General-Agenten

Josef Seck,
Bochum, Bülowstraße 61.



Pressen
zur Satt-
gewinnung
aus
Zucker-
rüben
liefert ab Lager

Buchen-Scheitholz
und erbitten Angebote.

Einkaufsvereinigung der Bäckerinnung
c. G. m. b. H., Bielefeld.
845] Fernruf 1833.

Ph. Mayfarth, Frankfurt a. M.
Osnabrück, Buersche Str. 15.

Landwirtschaftliche Zeitung für Westfalen und Lippe.

74. Jahrgang.

Münster i. W., den 26. Januar.

1917. Heft 4

Nachdruck der Eigenbeiträge, wenn nicht verboten, ist nur unter Quellenangabe gestattet. Die Schriftleitung behält sich vor, bei bedingungslosen Beiträgen kleine Änderungen vorzunehmen. — Die Schriftleitung wird am Dienstag, die Anzeigenannahme am Mittwoch jeder Woche, und zwar morgens, geschlossen. Hält auf Mittwoch, Donnerstag oder Freitag ein Feiertag, so tritt dieser Schluß einen Tag früher ein. Es wird keine Verantwortung dafür übernommen, ob die in den Anzeigen und Beilagen gelieferten Preise angemessen sind oder die Anpreisung übertrieben ist. Sorgfältige eigene Prüfung bleibt daher nicht erspart. — Alle für die Schriftleitung, die Anzeigenstelle bezw. Geschäftsstelle der Ztg. bestimmten Schriftstücke wollen man kurz richten (adressieren) an die „Landwirtschaftl. Zeitung für W. u. L. Münster i. W., Schorlemmerstr. 6“, Sendungen mit persönlicher Aufschrift (Adresse) geben zu Verzögerungen Anlaß.

Inhalt: Dem Kaiser! (Zu seinem Geburtstage am 27. Januar 1917.) — Amtliche Bekanntmachungen: Stützstoffdünger für Flachsbauer — Landwirtschaftlicher Schreiß- und Notizkalender für das Jahr 1917. — Kontrollverträge mit Handelsfirmen. — Förderung des Anbaues von Getreide. — Verkauf arbeitsverwendungsfähiger Pferde. — Ehrenliste für westfälische und lippsche Landwirte und ihre Angehörigen. — 88. — Abhandlungen und Aufsätze: Beigefütterter und Kriegerweizen. — 89. — Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen: Verordnung des Kriegsernährungsamtes über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Binsen und Lupinen. — 41. — Eine Haderzusage an Holzabfuhrpferde. — 42. — Bericht, Statistisches: Beiträge zur „Hindenburg-Spende“. — 42. — Landwirtschaftlicher Kreisverein Bielefeld. — 43. — Landwirtschaftlicher Kreisverein Bielefeld. — 43. — Fragekasten: Kahlberrie. — 44. — Rhensia-Phosphat als Ersatz für Thomasphosphat. — 44. — Haderzusage. — 44. — Mangel an Futter für Läuferfische. — 44. — Handelsnachrichten. — 44. — Anzeigen.

Dem Kaiser!

(Zu seinem Geburtstage am 27. Januar 1917.)

„Heil Dir im Siegerkranz!“
Wer ist der Mann, dem heut' so stolz wir singen?
Für den in Lieb' erzittert unser Herz,
Für den Gebete vor dem Herrgott ringen,
Um Glück und Segen, — Segen allerwärts?
Wer liebt so heiß das freie, deutsche Wesen?
Wer setzt für uns sein bestes Können ein?
In wessen Augen haben wir's gelesen
„Mein Land, mein Volk, dir will ich alles sein“?
Das ist der Kaiser! Deutschlands großer Kaiser,
Zu dem voll Stolz, voll heißem Glut wir sehn,
Um dessen Haupt sich winden Lorbeerzweige,
Mit dem wir Hand in Hand den blut'gen Weg jetzt gehn.
„Herrscher des Vaterlands!“
Heil zucht es auf von roten Flammenbligen,
In wilder Glut umlodert's Deutschlands Herd;
Ein Tosen rings, ein Donner von Geschützen,
Hart fährt es gegen Deutschlands scharfes Schwert.
Sie woll'n in tollem Haß uns in die Knie zwingen,
Bertreten, was das Leben lieb uns macht — — —

Doch nimmer soll es ihnen noch gelingen,
Solange der Mut hält für das Deutschtum Wacht. —
Du Kaiser, wollt'st du der Welt den Frieden schenken;
Drauf spie man Mut und Hohn in Feindesland;
Nun gib't's kein Rückschaun mehr und kein Bedenken,
Nun zucht der Born in jedes Deutschen Hand. —
„Heil Kaiser, Dir!“
Und ist der große Tag uns dann beschieden,
Wenn Deutschlands Ehrenschild die Spitze neigt,
Und Du und wir die helle Zukunft schmieden,
Wie draußen sie die blut'ge Wehr gezeigt,
Dann, Kaiser, wird das Band uns eng umhalten,
Aus Blut und Eisen ward's, ein hartes Band.
Und Du und wir, wir werden friedlich walten
Im freien, großen, deutschen Vaterland. — — —
Und nun, mein Kaiser, hier sind uns're Hände.
Schlag ein! So neuern wir den alten Bund.
Und Treu' um Treue, Liebe ohne Ende,
Das jauchzt auf's neu Dir Deines Volkes Mund.
Heil, Kaiser, Dir! E. Loges.

Amtliche Bekanntmachungen.

Stützstoffdünger für Flachsbauer!

Die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. zu Berlin, Markgrafenstraße 36, hat die Preise für die Flachsernte 1917 wesentlich erhöht und auf

Mk. 20,— bis Mk. 28,— pro 100 Kilo
luftgetrocknenen Stengelstoffs

festgesetzt. Außerdem gewährleistet die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft den Landwirten die Abnahme ihres Stoffs in rohem, geröstetem oder ausgearbeitetem Zustande auf der Verladestation des Flachsbauers.

Die erforderliche **Leinsaaf** wird durch die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft bezw. die zuständige Landwirtschaftskammer auf Antrag von den Leinsaaf-Verteilungsstellen in saattüchtigem Zustande zu einem Preise von

Mk. 65,— pro 100 Kilo

ab Reinigungs-Anstalt in Säcken des Käufers den Flachsbauern zugewiesen.

Anerkannte Leinsaaf aus anerkannten Saatgutwirtschaften wird mit **Mk. 70,— pro 100 Kilo** abgegeben.

Den Flachsbauern verbleibt nach den jetzt geltenden Bestimmungen das Recht, von den selbst ge-

ernteten Leinsamen bestimmte Mengen in der eigenen Wirtschaft zu verbrauchen. Die Flachsbauer sichern sich somit das wertvolle **Leinöl** für Ernährungs- und mit den **Prehrückständen** die für das Vieh unerlässlichen **Leintuchen**; die **Leinsamenpreu** bietet außerdem ein einweiß- und fetthaltiges sehr wertvolles **Futtermittel** für alle Tierarten.

Der Durchschnittsertrag einer Normalernte beträgt pro Hektar etwa 3—4000 kg Strohflachs, 600 kg Leinsamen und 600 kg Leinsamenpreu.

Um das Interesse der Landwirte für den so dringend notwendigen Flachsbau zu beleben, hat der Herr Präsident des Kriegs-Ernährungsamtes der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft zu Berlin dankenswerter Weise

ca. 80.000 Zentner Stützstoffdünger

in Form von schwefelsaurem Ammoniak und Kalkstücker zur Verteilung an die deutschen Flachsbauer zur Verfügung gestellt. Bei rechtzeitiger Lieferungsanmeldung ist zunächst von der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft in Aussicht genommen, für jeden im Jahre 1917 angebaute Hektar Flachs etwa 1 Doppelzentner schwefelsaures Ammoniak bezw. Kalkstücker (½ Zentner Stützstoffdünger pro Morgen) zur Verteilung zu bringen. Dem Flachsbauer steht die

Verwendung des gelieferten Stickstoffdüngers in der eigenen Wirtschaft völlig frei. Nur darf der Flachsbanbauer die gelieferten Stickstoffdüngemittel nicht verkaufen bzw. aus der eigenen Wirtschaft fortgeben. Mit der Lieferung dieser stickstoffhaltigen Düngemittel soll gewissermaßen eine Prämie für den Anbau von Flachs gewährt werden.

Vor der Lieferung ist seitens des Landwirts ein besonderer Verpflichtungsschein zu unterschreiben, worin sich der Landwirt zum Anbau einer bestimmten Fläche Flachs verpflichtet und die darauf entfallende Menge Stickstoffdünger zugewiesen erhält. Bei der Verteilung des Stickstoffdüngers soll so verfahren werden, daß der Klein-Grundbesitz vorwiegend mit schwefelsaurem Ammoniak bedacht wird und der Groß-Grundbesitz neben schwefelsaurem Ammoniak auch gewisse Mengen Kalkstickstoff zugewiesen erhalten soll. Die Kriegs-Flachsban-Gesellschaft behält sich alle diesbezüglichen Bestimmungen vor.

Jeder Landwirt, der bereit ist, mindestens 1 ha Flachs im Jahre 1917 anzubauen und Wert auf die Lieferung von stickstoffhaltigen Düngemitteln legt, wird gebeten, sich sofort an die Landwirtschaftskammer in Münster i. W., im Bezirk des Minden-Ravensberger landw. Hauptvereins an Herrn Prof. Dr. Neumann in Herford zu wenden; der letzte Meldungsstermin ist auf den 10. Februar 1917 festgesetzt, später einkaufende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verteilung der Düngemittel erfolgt alsdann schnell-möglichst durch die Westf. Centralgenossenschaft.

Landwirtschaftlicher Schreib- und Notizkalender für das Jahr 1917.

Der von der Landwirtschaftskammer für das Jahr 1917 herausgegebene Landwirtschaftl. Kalender ist vergriffen; weitere Bestellungen können leider nicht mehr ausgeführt werden.

Kontrollverträge mit Handelsfirmen.

Die nachstehend bezeichneten Handelsfirmen haben den Absatz ihrer Fabrikate und Waren nach Westfalen unter die Kontrolle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen gestellt bzw. mit dieser einen Vertrag bezüglich Nachprüfung ihrer Waren geschlossen:

1. Anglo-Continental (vorm. Ohlendorff'sche Guanowerke), Agentur Düsseldorf.
2. Centrale Guano-Fabriken Rotterdam (Verlans- & Ziale Düsseldorf), Düsseldorf, Elisabethstraße 15.
3. Chemische Kunstdüngerfabriken Melle (Unbeimund & Co.), Melle.
4. Chemische Fabrik Kall, Abteilung Scheibler, G. m. b. H., Köln a. Rhein.
5. Dortmunder Thomaschlackenwerk, G. m. b. H., Dortmund.
6. Gewerkschaft „Deutscher Kaiser“, Verwaltung Bruchhausen, Bock Hamm.
7. E. Heineberg, Brakel, Kreis Höxter.

8. G. Hellemann, Elverhüsen bei Herford.
9. Joragens & Boetel, Werther (Westfalen).
10. Stolberger Düngemittel, G. m. b. H., in Stolberg 2 (Rheinland).
11. Stöbied & Co., Altiengeseilschaft, Bielefeld.
12. E. Stroetmann, Münster i. W.
13. Thomasphosphatfabriken G. m. b. H., Berlin W., Karlsbad 17.

B. Für den Handel mit Futtermitteln.

1. Althoff & Wasmers in Darfeld.
2. W. Boeckmann, Münster i. W.
3. E. Heineberg, Brakel, Kreis Höxter.
4. M. Hochheimer, Steinheim i. W.
5. Heinrich Janßen, Neuß a. Rhein.
6. Delfabril — Firma Calve — in Delft (Holland).
7. Delfabril Grob-Gerau in Bremen.

C. Für den Handel mit Saatwaren.

1. J. W. Beijensbusch, Saatwaren-Großhandlung in Dorsten.
2. Wilhelm Boeckmann in Münster i. W.
3. E. vom Eigen, Haan in Rheinland.
4. J. J. J. Rheinische Zentral-Saatstelle, Köln a. Rhein.
5. Lange & Vehnens, Osnabrück.
6. E. Moll, Münster i. W.
7. E. Stroetmann, Münster i. W.

Förderung des Anbaues von Delfrüchten.

Der Kriegsausschuß für Ose und Fette in Berlin ist in der Lage, den Landwirten, die Raps oder Rübsen angebaut haben, für jeden Hektar Anbaufläche 100 kg Ammoniak zum Preise von 2,23 M. für das Kiloprogent Stickstoff zu überweisen. Im allgemeinen wird Landwirten, die weniger als 1 ha angebaut haben, Ammoniak nicht geliefert; es können aber Ausnahmen stattfinden, wenn seitens einer Gemeinde ein Antrag auf Lieferung eingereicht wird und diese nachweist, daß eine größere Menge von Landwirten Raps oder Rübsen angebaut hat.

Anträge sind an den Kriegsausschuß für Ose und Fette, Berlin NW. 7, unter den Linden 68a, zu richten, unter amtlichem Nachweis der Anbaufläche.

Verkauf arbeitsverwendungsfähiger Pferde.

Am Montag, den 29. Januar 1917, nachmittags 1 Uhr, werden in Dortmund, Magerviehhof, etwa 150 arbeitsverwendungsfähige Pferde zum Schätzungswert zuzüglich Unkosten an westfälische Landwirte sowie Handel und Gewerbetreibende ohne jede Gewähr gegen sofortige Baarzahlung abgegeben. Eintritt zum Platz nur gegen Vorzeigung der Bescheinigung des Amtmanns, der Handelskammer oder der zuständigen Dienststelle, daß Inhaber zur Durchführung seines Betriebes dringend eines Pferdes bedarf, wieviel Pferde ihm bei der Aushebung genommen sind und daß er anders nicht in der Lage ist, sich Ersatz zu verschaffen.

Zutritt zum Platz wird 12½ Uhr geschlossen. Die Tiere werden ausgelost, nicht versteigert.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen
Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.



Chrentafel für westfälische und lippeische Landwirte und ihre Angehörigen.

I. Befördert wurde:

Bizelfeldweber im Feld-Regt. 23 Wilhelm Radenbach, Sohn des Gutsbesizers Heinrich Radenbach in Schameder, Kr. Wittgenstein, zum Leutnant d. R.

II. Durch Verleihung des Eisernen Kreuzes II. Klasse wurden ausgezeichnet:

Bizewachmeister Lebs, 2. Bat. J. - R. 477, Sohn des Landwirts Hermann Lebs in Waltrop i. W.;

III. Das Fürstl. Lipp. Verdienstkreuz erhielt:

Der Kriegsinvalide Oskar Niederhaus, Sohn des Gutsbesizers Niederhaus in Ahmsen bei Schötmars in Lippe.

Besitzer und Kriegsteuer.

Von Redakteur Neubert-Hannover.

(Schluß.)

(Nachdruck verboten.)

II. Kriegsteuer.

Die Kriegsteuer umfaßt nicht allein die Besteuerung des Vermögenszuwachses, sondern legt dem Besitz auch allgemein eine Kriegsabgabe auf.

Das Kriegsteuergesetz unterteilt als Steuerpflichtige Einzelversionen und Gesellschaften.

Betrachten wir zunächst die Abgabepflicht der Einzelversionen.

III: im Besitzteuergesetz bezeichneten Personen, deren Vermögen am 31. Dezember 1916 einen Zuwachs oder keine Verminderung um mindestens zehn vom Hundert erfahren hat, unterliegen der Kriegsteuer.

Die Bestimmungen über die Ermittlung und Feststellung des zu versteuernden Vermögenszuwachses lehnen sich eng an diejenigen des Besitzteuergesetzes an. Abgabepflichtiger Vermögenszuwachs ist eben der nach den Vorschriften des Besitztenergesetzes festgestellte Vermögenszuwachs. Jedoch ist dabei folgendes zu beachten: Von dem nach den Vorschriften des Besitzteuergesetzes für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen sind abzuziehen:

1. Der Betrag des Vermögens, der nachweislich im Veranlagungszeitraum — also in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 — durch Erbanfall, durch Heirat, Nacheinkommen oder Stammgutanfall, infolge Vermögensverlustes oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben ist. Als Erwerb aus dem Nachlaß gilt auch die Abfindung für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermögensverlustes.

2. Der Betrag einer im Veranlagungszeitraum erzielten Kapitalanzahlung aus einer Versicherung nach Abzug des bei der Beitragsveranlagung festgestellten, oder des auf den Anfang des Veranlagungszeitraumes festzustellenden Kapitalwertes der betreffenden Versicherung.

3. Der Betrag des Vermögens, der nachweislich im Veranlagungszeitraum durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung aus dem Vermögen eines anderen gemachte Zuwendung (Vermögensübergabe) erworben ist, soweit es sich um Zuwendungen im Einzelbetrage von wenigstens 1000 M. handelt und nicht ein gesetzlicher Anspruch auf Zuwendung bestand.

4. Vermögensbeträge, die nachweislich aus der Veräußerung ausländischer Grund- und Betriebsvermögen oder sonstiger Gegenstände herrühren, die zu Beginn des Veranlagungszeitraumes zum nichtsteuerbaren Vermögen des Steuerpflichtigen gehörten.

Ausgeschlossen von dem Abzuge nach Nr. 1 ist derjenige Anteil an dem Betrage des Nachlaßvermögens, der abgabepflichtiger Vermögenszuwachs des Erblassers gewesen wäre, wenn letzterer den Veranlagungszeitraum überlebt hätte, also selbst kriegsabgabepflichtig mit dem Vermögenszuwachs gewesen sein würde.

Hinzuzurechnen sind dagegen dem nach den Vorschriften des Besitzteuergesetzes festgestellten Vermögen:

1. Beträge, um die der Steuerpflichtige durch Schenkung oder sonstige Vermögensabgabe (siehe oben unter 3) während des Veranlagungszeitraumes sein Vermögen vermindert hat. Von der Rechnung ausgenommen sind aber fortlaufende Zuwendungen, die zum Zwecke des standesgemäßen Unterhaltes

oder der Ausbildung des Bedachten, Zuwendungen, die auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs des Bedachten gemacht worden sind, Pensionen und ähnliche Zuwendungen, die ohne gesetzliche Verpflichtung früheren Angestellten und Bediensteten gemacht werden, übliche Gelegenheitsgeschenke, Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken und, sofern nicht die Absicht der Abgabepflichtigen anzunehmen ist, Zuwendungen im Werte von mehr als 1000 Mark.

2. Vermögensbeträge, die während der Veranlagungszeit in ausländischen Grundstücken und Unternehmungen angelegt worden sind, sowie Beträge, die in demselben Veranlagungszeitraum zum Erwerb von Gegenständen aus edlem Metall, von Edelsteinen oder Perlen, sowie von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen, sowie von Sammlungen aller Art aufgewendet worden sind, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 500 M. und darüber oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände 1000 Mark und darüber beträgt.

Sind die Kunstwerke von lebenden oder seit dem 1. Januar 1909 verstorbenen deutschen sowie im Deutschen Reich wohnenden Künstlern erworben, so findet die vorstehende Vorschrift keine Anwendung.

Beispiele:

- a) Das Vermögen eines Steuerpflichtigen betrug
am 1. Januar 1914 180 000 M.
am 31. Dezember 1916 300 000 M.
Vermögenszuwachs: 120 000 M.

Davon entfallen 80 000 M. auf eine Erbschaft. Nach dem Besitzteuergesetz hat er einen Vermögenszuwachs von 120 000 Mark zu versteuern. Nach dem Kriegsteuergesetz zieht er den Betrag der Erbschaft mit 80 000 M. ab, so daß nur noch ein Zuwachs von 40 000 M. zu versteuern ist.

b) Bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag hatte der Steuerpflichtige 12 000 M. als Kapitalwert einer Lebensversicherung angegeben. Die Versicherungssumme von 25 000 Mark wurde im Laufe des Jahres 1916 ausbezahlt. Für die Kriegsteuer darf nur der nach Abzug der 12 000 M. übrige Rest von 13 000 M. — 25 000 — 12 000 = 13 000 Mark abgesetzt werden.

c) Bei der Wehrteuerveranlagung wurde ein Steuerpflichtiger mit 150 000 M. Gesamtvermögen angesetzt. Er hat durch Heiratsverlöbte sein Vermögen auf 500 000 M. vermehrt und bei seinem Tode seinen zwei Kindern zu gleichen Teilen hinterlassen. Das Vermögen des Verstorbenen hatte sich also in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum Todes-tage um 350 000 M. vermehrt, und der Steuerpflichtige hätte, wenn er am Leben geblieben wäre, diese Vermögensvermehrung von 350 000 M. versteuern müssen. Dieser Teil des Nachlaßvermögens bleibt auch nach dem Übergange auf die Kinder abgabepflichtig, und daher darf auch jedes Kind nur 150 000: 2 = 75 000 M. von dem anfänglich der Besitzteuerveranlagung festgestellten Vermögenszuwachs abziehen.

Die Abgabe vom Zuwachs (§ 9 Nr. 1) wird nur erhoben, wenn der festgestellte Vermögenszuwachs den Betrag von 3000 M. und das Vermögen am 31. Dezember 1916 den Gesamtwert von 10 000 M. übersteigt.

Beträgt das Vermögen am 31. Dezember 1916 nicht mehr als 15 000 M., so unterliegt der abgabepflichtige Ver-



mögenszuwachs nur insoweit der Abgabe, als durch ihn ein Vermögensbetrag von 10 000 M. nicht überschritten wird.
Beispiel: Vermögen am 31. Dezember 13 500 M., davon abgabepflichtiger Zuwachs 3500 M.

Befreit von der Kriegsabgabe (§ 9 Nr. 2) bleiben nur diejenigen Einzelpersonen, deren Gesamtvermögen sich in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 10 v. H. vermindert hat oder überhaupt unter 20 000 M. beträgt.

Neben den Personen, deren Vermögen einen Zuwachs erfahren hat, sind auch alle diejenigen steuerpflichtig, deren Vermögen in dem Veranlagungszeitraum keine Verminderung um mindestens 10 v. H. erfahren hat.

Beispiele: Vermögensstand am 1. Jan. 1914 85 000 M., am 31. Dez. 1916 73 000 M.
Vermögensverringerung: 12 000 M.

Die Verringerung beträgt mehr als 10 v. H. von 85 000 M. = 8500 M. Daher wird in diesem Falle keine Kriegsabgabe erhoben.

Oder: Vermögensstand am 1. Jan. 1914 73 000 M., am 31. Dez. 1916 70 000 M.
Vermögensverringerung: 3 000 M.

Da die Verringerung weniger als 10 v. H. von 70 000 M. = 7000 M. beträgt, so unterliegt der 90 v. H. von 70 000 M., also 63 000 M., übersteigende Betrag mit 4000 M. der Abgabe.

Oder: Vermögensstand am 1. Jan. 1914 21 000 M., am 31. Dez. 1916 19 000 M.
Vermögensverringerung: 2 000 M.

Diese Verringerung beträgt weniger als 10 v. H. von 21 000 M. = 2100 M., ist aber abgabefrei, weil das Gesamtvermögen unter 20 000 M. bleibt.

Die Abgabe beträgt (§ 9 Nr. 1):

1. Vom Vermögenszuwachs	5 v. H.
die ersten 10 000 M. des Vermögenszuwachses	10
nächsten angelegenen oder vollen 10 000 M.	15
" " " " " " " " " " " "	20
" " " " " " " " " " " "	25
" " " " " " " " " " " "	30
" " " " " " " " " " " "	35
" " " " " " " " " " " "	40
" " " " " " " " " " " "	45
weiteren Beträge	50

2. Von dem Vermögen, insoweit es 90 vom Hundert übersteigt (§ 9 Nr. 2):

Beispiel: Ein Vermögen weist einen Zuwachs von 335 000 M. auf. Die Abgabe davon wird wie folgt berechnet:

5 v. H. von	10 000 M. =	500 M.
10 " " "	10 000 " =	1 000 "
15 " " "	10 000 " =	1 500 "
20 " " "	20 000 " =	4 000 "
25 " " "	50 000 " =	12 500 "
30 " " "	100 000 " =	30 000 "
35 " " "	135 000 " =	47 250 "
	335 000 M.	96 750 M.

Oder: Vermögensstand am 1. Jan. 1914 360 000 M., am 31. Dez. 1916 330 000 M.
Vermögensverringerung: 30 000 M.

Da aber diese Verminderung weniger als 10 v. H. von 360 000 M. = 36 000 M. beträgt, so unterliegt der Unterschiedsbetrag von 90 v. H. von 360 000 M. = 324 000 und 330 000 also 6000 M. mit 1 v. H. oder 60 M. der Abgabe.

Abgabepflicht der Gesellschaften.

Inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerks- und Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften haben von dem fest-

gestellten Mehrgewinn eine außerordentliche Kriegsabgabe zu entrichten.

Als Mehrgewinn gilt der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahre erzielten Geschäftsgewinn. Beträge unter 500 000 M. bleiben außer Betracht. Bleibt der Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres hinter dem durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinn zurück, so darf der Minderertrag mit dem Mehrgewinn anderer Kriegsgeschäftsjahre angestrichen werden.

Als Kriegsgeschäftsjahre gelten die drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre, deren erstes noch den Monat August 1914 umfaßt.

Geschäftsgewinn ist der in einem Geschäftsjahre erzielte, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn. Abschreibungen sind insoweit zu berücksichtigen, als sie einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen.

Der durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn ist nach den Ergebnissen der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangehenden Geschäftsjahre oder, wenn eine Gesellschaft noch nicht so lange besteht, nach den Ergebnissen der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, zu berechnen. Besteht eine Gesellschaft schon fünf Jahre, so haben für die Berechnung des Durchschnittsgewinnes die beiden Geschäftsjahre mit den besten und den schlechtesten Geschäftsergebnissen auszuweisen.

Hat innerhalb der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangehenden Geschäftsjahre eine Vermehrung des eingezahlten Grund- und Stammkapitals stattgefunden, so wird dem Geschäftsgewinn für die vor der Vermehrung liegende Zeit ein Betrag von 6 vom Hundert jährlich des der Gesellschaft durch die Neuzahlung tatsächlich zugeflossenen Kapitalbetrages zugerechnet.

Als früherer Durchschnittsgewinn wird mindestens ein Betrag von 6 vom Hundert des eingezahlten Grund- und Stammkapitals angenommen zuzüglich des Mehrbetrages, der zur Verteilung einer etwaigen höheren festen Vorzugsdividende für Berechtigte Aktien notwendig gewesen wäre. Das Grundkapital einer Bergwerksgesellschaft oder einer Bergbau treibenden Vereinigung ist aus dem Erwerbspreis und den Anlage- und Erweiterungskosten abzüglich des durch Schuld- und Erwerbsaufwand hierfür zu berechnen. An Stelle des Grundkapitals tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Genossen.

Die Abgabe beträgt für inländische Gesellschaften, wenn der Mehrgewinn im Jahresdurchschnitt 2 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge nicht übersteigt

wenn er	2 v. H., aber nicht	5 v. H. übersteigt	10 v. H.
" " "	5 " " "	10 " " "	20 "
" " "	10 " " "	15 " " "	25 "
" " "	15 " " "	übersteigt	30 "

Die Abgabe erhöht sich, wenn der durchschnittliche Geschäftsgewinn in den Kriegsgeschäftsjahren 8 v. H., aber nicht 10 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge übersteigt,

wenn er	10 v. H., aber nicht	15 v. H. übersteigt	um 10 v. H.
" " "	15 " " "	20 " " "	20 "
" " "	20 " " "	25 " " "	30 "
" " "	25 " " "	übersteigt	40 "
			50 "

ihres Betrages.
Die Steuererklärung der Einzelpersonen haben außer den zur Abgabe einer Einkommensteuer Verpflichteten alle

Einzelpersonen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 M. auf mindestens 11 000 M. erhöht hat, abzugeben. Die Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung der Kriegsabgabe kann mit der Einkommensteuererklärung verbunden werden.

Bei der Steuererklärung der Gesellschaften sind die Vorstände, persönlich haftende Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren der pflichtigen Gesellschaften verpflichtet, der Steuerbehörde eine Kriegsgewinnsteuererklärung einzureichen.

Unrichtige oder unvollständige Angaben werden nach dem Kriegsteuergesetz mit Geldstrafen bzw. Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen.

Verordnung des Kriegsernährungsamtes über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen.

Vom 6. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 14).

§ 1.
Buchweizen und Hirse, Erbsen, Bohnen und Linen aller Art einschließlich Ackerbohnen und Beluschten (Hülsenfrüchte), Gemeine, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme von Gemenge, in dem sich Hafer befindet, Wicken und Lupinen dürfen zu Saatwecken nur abgegeben werden, wenn sie zu Saatwecken freigegeben sind. Die Freigabe erfolgt durch die Reichshülsenfruchtstelle, G. m. b. H. in Berlin, für Wicken und Lupinen durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin.

§ 2.
Der Handel mit Saatgut (§ 1) ist vorbehaltlich der Vorschrift im § 3, nur den von den Landeszentralbehörden bezeichneten Saatstellen und den von diesen Stellen zugelassenen Händlern gestattet.

Die Saatstellen, mit Ausnahme der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, können nach Maßgabe des Bedürfnisses die in ihrem Bezirk ansässigen Händler zum Handel mit Saatgut zulassen. Als Händler gelten auch Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Saatstellen haben den Handel mit Saatgut zu beaufsichtigen. Die zugelassenen Händler haben über jeden An- und Verkauf von Saatgut ordnungsmäßig Bücher zu führen und von jedem An- und Verkauf den zuständigen Saatstellen unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Zulassung kann an weitergehende Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere kann die zuständige Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Saatgut vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 3.
Erzeuger von Saatgut können von den Saatstellen ermächtigt werden, Saatgut unmittelbar an Verbraucher zur Aussaat abzugeben. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder für bestimmte Mengen Saatgut erteilt werden.

§ 4.
Anerkanntes Saatgut darf von dem Erzeuger nur an Saatstellen oder unmittelbar oder durch Vermittlung landwirtschaftlicher Berufsvertretungen und Vereine an Verbraucher abgegeben werden. Zum unmittelbaren oder mittelbaren Absatz an Verbraucher bedarf der Erzeuger der Ermächtigung nach § 3.

Als anerkanntes Saatgut gilt nur Saatgut, das von anerkannten Saatgutwirtschaften zu Saatwecken gezogen ist. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers“ für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Brandenburgischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Olden-

burgerischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privat-Eisenbahnen vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für das betreffende Saatgut anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereiches des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Alle Lieferungen von anerkanntem Saatgut hat der Verkäufer der für ihn zuständigen Saatstelle unverzüglich unter Angabe des Empfängers sowie der Art und Menge des Saatguts anzuzeigen.
§ 5.
Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Saatgut ist nur gegen Saatkarte erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an die Saatstellen.
Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatguts, Namen, Wohnort und Bezirk des zum Erwerbe Berechtigten sowie den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben; sie ist unter Vermeidung eines Vorwurfs nach untenstehenden Mustern*) auszufüllen.
Die Saatkarte wird auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt für Händler durch die zuständige Saatstelle, für Verbraucher durch deren Kommunalverband. Dieser kann die Ausstellung der Saatkarte an andere Stellen übertragen. Der Kommunalverband oder die Stelle, der er die Ausstellung übertragen hat, hat der zuständigen Saatstelle mitzuteilen, wieviel Saatkarten ausgestellt sind und über welche Mengen Saatgut.
§ 6.
Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Verkäufer spätestens bei Lieferung des Saatguts anzuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Verkäufer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Abwendung unter Angabe der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verpackt ist. Erfolgt die Verladung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf der Saatkarte den Empfang bescheinigen zu lassen.
Der Verkäufer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Abwendung oder mit der Empfangsbescheinigung des Erwerbers unverzüglich der Stelle, von der die Saatkarte ausgestellt ist, einzuhändigen. Diese Stelle hat der Saatstelle des Bezirks aus dem die Lieferung erfolgt ist, und sofern die Lieferung in den Bezirk einer anderen Saatstelle erfolgt ist, auch dieser Mitteilung zu machen.
§ 7.
Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft hat von ihren Geschäften den zuständigen Saatstellen unverzüglich Mitteilung zu machen.
§ 8.
Bei dem Verkauf von Saatgut durch den Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:
*) Die Muster sind hier nicht mitabgedruckt.

bei Buchweizen	75 M. für den Doppelstr.
„ mildem Buchweizen (Eifeler)	
„ Buchweizen, Boddenbuckeln	60 „ „ „
„ Hirse	70 „ „ „
„ Erbsen	75 „ „ „
„ Bohnen	85 „ „ „
„ Linen	90 „ „ „
„ Ackerbohnen	70 „ „ „
„ Bohnen	70 „ „ „

Gemenge der Betrag, der sich aus der Zusammenlegung des Gemenges und den festgesetzten Höchstpreisen für die im Gemenge enthaltenen Fruchtarten ergibt. Die Festsetzung der Preise für Weizen und Lupinen bleibt vorbehalten.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Preis geschundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Preise gelten einschließlich der Beförderungskosten, soweit sie der Verkäufer übernimmt. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, sowie die Kosten des Einladens dazuzusetzen zu tragen.

Für teilweise Ueberlassung der Sack darf eine Leihgebühr von 1 Pfennig für den Sack und Tag, gerechnet vom Zeitpunkt der Ablieferung an der Verladestelle bis zum Tage des Wiedereinganges, berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis 3 Mark für 100 Kilogramm Saatgut nicht übersteigen. Werden die Leihsäcke nicht binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Ablieferung an die Verladestelle dem Verkäufer zurückgeliefert, so gelten sie als zu dem im Satz 2 angegebenen Preise mitverkauft.

§ 9.

Beim Umsatz im Handel (§ 2) dürfen zu den im § 8 genannten Preisen insgesamt nicht mehr als 10 vom Hundert zugeschlagen werden. In diesem Zuschlag sind etwaige Gebühren eingeschlossen, welche die Saatstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben beansprucht. Der Zuschlag umfasst insbesondere auch Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, auch für Lagerung und Vorfracht bis zur letzten Veranhandlung.

§ 10.

Die in den §§ 8, 9 festgesetzten Preise gelten nicht für anerkanntes Saatgut (§ 4).

§ 11.

Die Landeszentralbehörden können weitergehende Vorschriften über den Verkehr mit Saatgut erlassen; sie können mit Zustimmung des Reichsanstalters abweichende Bestimmungen treffen.

§ 12.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das nachweislich zum Gemüsebau bestimmt ist. Für den Nachweis verbleibt es bei den Bestimmungen des § 10 der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 in der Fassung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1360).

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Januar 1917 in Kraft.

Eine Hazerzulage an Holzabfuhrperde

Können gemäß Verordnung vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) die Kommunalverbände bis zum 15. März d. J. in Höhe von 1½ Pfd. täglich gewähren, so lange die Holzabfuhr dauert, wenn das abzuführende Holz für Grubenbetrieb oder unmittelbar für den Holzbedarf bestimmt ist, mit Ausnahme von Brennholz. Zuständig ist der Kommunalverband, in welchem der Fuhrunternehmer seinen Betriebssitz hat.

Verichte, Statistisches.

Kammer- und Vereinsnachrichten.

Beiträge zur „Hindenburg-Spende“.

Sammeliste der bei der Provinzial-Sammelstelle Münster i. W. (Landwirtschaftskammer) in der Woche vom 7. bis 13. Januar 1917 angemeldeten Spenden von Speck, Schmalz, Fleisch und sonstigen Eßwaren.

	Speck	Schmalz	Ft. Fleisch	Dauerwaren	Sonst. Eßw.
Münster	1313 kg	30 kg	— kg	22 kg	—
Altena	77	—	—	12	—
Bedum	907,370	13,750	27,750	10,250	191 kg
Bielefeld	—	—	—	—	2,500 kg
Land	96	22	—	84	—
Bielefeld	—	—	—	—	—
Stadt	4,125	0,250	—	6	—
Bochum	—	—	—	—	—
Land	109	—	—	—	—
Borken	4933,750	49,250	—	406,500	2,5 kg
Brilon	304	9,250	—	7,750	—
Büren	116,250	5,500	—	—	1 Maß
Coesfeld	874,500	143,500	—	143,000	—
Gelsenkirchen	—	—	—	—	—
Stadt	24,875	—	1,625	—	—
Hagen	—	—	—	—	—
Land	403,500	1	28,500	9	—
Halle	208,130	266	9,750	27,120	—
Herford	—	—	—	—	—
Land	583,250	9,250	—	19,750	—
Herford	—	—	—	—	—
Stadt	27,500	0,500	—	12,500	—
Lippstadt	562,800	5,600	—	32,500	130 kg
Lübbecke	2062,500	42	—	148,500	—
Lüding-	—	—	—	—	—
hausen	2251	265,250	—	75,750	—
Meschede	148,500	—	—	—	—
Minden	431	8	2,500	151	36,500 kg
Münster	—	—	—	—	—
Land	2907,725	415,050	—	17,475	41,750 kg
Baderborn	2125	144,250	—	29	9,750 kg
Reddinghausen	—	—	—	—	—
Land	636,250	8	—	—	—
Reddinghausen	—	—	—	—	—
Stadt	6,500	—	2,500	—	—
Siegen	1,500	—	2,650	—	—
Soest	86,750	—	—	—	—
Steinfurt	1210,250	5	—	30,750	2 kg
Teddenburg	2238,500	1016,700	—	—	—
Warendorf	1461,655	130,275	—	252,145	—
Wiedenbrück	1164,500	—	—	—	—

In der Woche vom 14. Januar bis 20. Januar angemeldeten Spenden von Speck, Schmalz, Fleisch und sonstigen Eßwaren.

	Speck	Schmalz	Ft. Fleisch	Dauerwaren	Sonst. Eßw.
Münster	1058 kg	16,120 kg	— kg	37 kg	—
Altena	98	—	—	12	—
Bedum	562,450	10,500	12	23	17,5 kg
Bielefeld	—	—	—	—	—
Land	138	16	—	52	—
Stadt	—	—	—	—	4 kg
Bochum	—	—	—	—	—
Land	47	—	—	—	—
Borken	3920	45,500	—	206,250	1/2 kg
Büren	726	40	—	—	—
Gelsenkirchen	—	—	—	—	—
Stadt	74	—	—	2	—

* Einige Vereinsberichte mußten wegen Mangels Raum zurückgestellt werden.

	Speck	Schmalz	Ft. Fleisch	Dauerwaren	Sonst. Eßw.
Hamm	—	—	—	—	—
Stadt	192,500	18,500	—	—	—
Herford	—	—	—	—	—
Land	345,750	7,500	—	15,500	—
Lippstadt	445,800	5,500	—	35,100	594,575 kg
Lübbecke	763	4	—	36,500	Butter
Minden	359,500	6,500	—	138,500	34 kg frische Lebertwurst
Münster	—	—	—	—	—
Stadt	1683,500	—	—	—	—
Baderborn	345,875	15,375	—	52,450	—
Reddinghausen	—	—	—	—	—
Stadt	—	—	5	—	—
Siegen	3,5	—	—	—	—
Soest	1717,500	—	—	—	—
Steinfurt	382,750	3	16,750	83,500	1
Teddenburg	1138,700	144	—	—	—
Wiedenbrück	1156,500	—	—	—	—

Landwirtschaftlicher Kreis-Verein Bielefeld.

Bielefeld, 11. Jan. In einer auf besuchten Mitglieverversammlung, die heute unter Vorsitz von Herrn Landrat Dr. Beckhaus im Hotel Vereinshaus stattfand, sprach nach einigen einleitenden Worten des Vorsitzenden Herr Dr. Schroers-Münster über das Thema: „Die neuen Kriegsteuern und die Landwirtschaft.“

Zum Schluß seines Vortrages wies der Redner noch auf den Wert des bargeldlosen Verkehrs hin und forderte die Landwirte auf, sich im vaterländischen Interesse mehr und mehr dieses Geldverkehrs zu bedienen.

In der Besprechung beantwortete der Redner einige aus der Mitte der Versammlung gestellte Fragen über die Steuererhebung.

Im weiteren Verlauf der Versammlung teilte der Vorsitzende mit, daß die Preise für Flach in diesem Jahre auf 10 bis 14 M. gegen 7 bis 11 M. im Vorjahre festgesetzt seien, außerdem würden seitens der Regierung für jeden mit Flach angebauten Morgen 1/2 Zentner schwefel. Ammoniak zur Verfügung gestellt. Weiter wurde eine Anregung des Herrn Geh. Kommerzienrats Dr. Möller betreffend Ausbau von Sanj auf Sandboden bekannt gegeben. Für ein Angebot auf Bestellung von freiwilligen Hilfskräften aus dem Freiwilligen-Regiment zu Düsseldorf — höhere Schüler — zeigte sich keine Meinung; dagegen sind beim Generalkommando auf Grund des Hilfsdienstgesetzes 264 Mann als Hilfskräfte für die Landwirtschaft des Kreises angefordert.

Ueber mangelnde Strohlieferung klagt das Proviantamt in Minden; der Vorsitzende erucht dringend um freiwillige Abgabe, sonst sei die unangenehme Zwangsabgabe nicht zu vermeiden.

Auf Anregung aus der Mitte der Versammlung wurde beschloffen, beim Kriegswirtschaftsamt zu beantragen, für die Zeit der Frühjahrseinstellung auch den Zugführern und den Zugführern Befragungen zu bewilligen.

Ueber ihre Befähigung der Anlage zur Herstellung von Stroh-Krautstutten in Lichtenberg bei Berlin berichteten die Mitglieder der in der vorigen Sitzung gewählten Kommission. Dazu teilte der stellv. Vorsitzende, Oekonomierat H. P. J. Jöllenbeck, mit, daß in der Brennerie Elmendorf in Iffelhorst eine Versuchsanlage eingerichtet werden solle. Bisher seien übrigens Fütterungsversuche nur bei Pferden und Rindvieh gemacht worden, wobei günstige Ergebnisse erzielt seien; wichtiger sei es jedoch ein Ersatzfutter für Schweine zu bekommen.

Dann wurde noch mitgeteilt, daß die Firma Windel in Windelsbleiche nicht abgeneigt sei, im Anschluß an ihre Flachschliffanstalt eine Deilmühle zu errichten, was von der Versammlung lebhaft begrüßt wurde.

Als neues Mitglied wurde aufgenommen der Landwirt Ballenhorst in Edardsheim.

Die nächste Versammlung findet am 2. Februar in Windelsbleiche statt.

* Es finden sich die wichtigsten Bestimmungen über den Warenumsatzstempel in Heft 44 Jahrg. 1916, über die Besitzsteuer im vorigen und über die Kriegsteuer im vorliegenden Heft der Landw. Ztg. D. Schriftl.

Landwirtschaftlicher Kreis-Verein Lüdinhansen.

h. D. Jan. 15. Januar 1917. So zahlreich besucht war noch keine Kreisvereinsversammlung in Offen wie heute. Mühten doch Tausende Zuhörer in dem großen Leitermannischen Saale sich mit einem Stehplätzchen begnügen. Gegen 3 Uhr eröffnete und begrüßte der Vorsitzende, Herr Landrat Graf von Westphalen, die Versammlung mit ungefähr folgenden Ausführungen:

Wir sind vielleicht ferner dem Frieden, als wir vor einigen Wochen hofften. Unsere Feinde haben unser Friedensangebot abgelehnt. Was sie wollen, haben sie klar ausgesprochen: es ist nichts weniger als die Zerstörung Deutschlands, wir sollen Kronendienste tun im Solde der Feinde. Dabei ist es jedem von uns klar geworden, wir müssen jetzt unsere ganze Kraft zusammenraffen, auf wirtschaftlichem Gebiet müssen wir die Produktion fördern auf jegliche Weise. Höheren Orts ist beabsichtigt, in jeder Provinz Kriegswirtschaftsämter, in jedem Kreise Kriegswirtschaftsämter einzurichten, die mit der Militärverwaltung zusammen arbeiten. Ich will heute keinen Appell mehr an Sie richten, alles Entbehrliche abzuliefern, das ist ein dringlich genug an den verschiedensten Stellen betont worden. Ich will noch erinnern an die Hindenburgspende. Hier wird die Landwirtschaft zeigen, daß es auch ohne Zwang geht. Nach Erörterung und Empfehlung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs berichtet der Vorsitzende über die letzte Sitzung des Verwaltungsausschusses des Landwirtschaftlichen Hauptvereins, woraus hervorging, daß der Kreis Lüdinhansen sich noch immer sehr wenig an den Gründungs- und Pflanzbaubereitungen beteiligt. In die Kommission für die Anstellung von Gründungsversuchen ist an Stelle des verstorbenen Herrn Bielefeld Herr Lüpfen, Offen gewählt worden.

Dann erhielt Herr Oekonomierat Dr. Steinriede-Münster das Wort zu seinem Vortrage: „Was muß der Landwirt von den neuen Steuern, Warenumsatzstempel, Besitz- und Kriegsteuer wissen?“

Der Vorsitzende dankt dem Redner für seine trefflichen Ausführungen und benutzte die Gelegenheit, ihm als Schriftleiter der „Landwirtschaftlichen Zeitung“ für Bestehen und Lippe noch besondere Anerkennung zu zollen für die ausgezeichnete Schriftleitung dieser Zeitschrift in der Kriegszeit. Es schloß sich an den Vortrag eine sehr lebhaft ausgeführte an der u. a. die Herren Ehringhausen, Farwid, Große, Holz, Kampmann und Schiefer teilnahmen und die noch manche Klärung brachte. Eine Anfrage, ob stehende verkaufte Bäume auch zu den beweglichen Sachen gehörten, wurde bejaht. Bezüglich der Schenkungen wurde vom Redner erklärt, daß dieselben der Besitzsteuer für den Reichen, nicht der Kriegsteuer unterliegen, wohl aber für den Schenkenden. Besitzsteuerpflichtige, deren Vermögen nicht mehr als 100.000 beträgt, und die am 31. Dezember 1916 unterhaltspflichtige Kinder haben, erhalten für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind eine Ermäßigung der Besitzsteuer um 5 Prozent ihres Betrages. Als Ertragswert gilt bei landwirtschaftlichen Grundstücken das 25fache des Reinertrages, den die Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung abwerfen. Für die Bewertung der 5%igen Kriegsanleihe ist ein Kurs von 99 festgesetzt. Lebensversicherungen sind mit 2/3 der eingezahlten Prämien oder mit dem nachweislichen Rückkaufswert anzusetzen.

Nach der eingehenden Besprechung der neuen Steuergeetze folgte der Vortrag des Herrn Prof. Meyer über den Ausbau der Mohrrübe. Der Vorsitzende betont u. a. besonders den Ausbau der Mohrrübe als Unterfaat im April in aufstehendes Wintergetreide oder wie in früheren Zeiten in Flach oder Raps. Herr Lüpfen bemerkt, daß der Höchstpreis für die anpruchsvollere Mohrrübe mit 4 M. zu gering sei gegenüber dem Preis von 2,50 M. für die genügsame leichtwüchsige Stedrübe und daher nicht sehr zu einem größeren Ausbau lode. Auf diese Einwendung ist zu erwidern, daß bei der nächsten Ernte sicherlich das Preisverhältnis zwischen Mohrrübe und Stedrübe sich stark zugunsten der ersteren verchieben wird und daß z. B. auch heute schon verschiedene größere Verbände von der Reichs-

* Vergl. dazu Heft 44 Jahrg. 1916 (Warenumsatzsteuer) Heft 3 1917 (Besitzsteuer), dieses Heft (Kriegsteuer). D. Schriftl.

Unter Punkt „Verschiedenes“ teilt der Vorsitzende auf eine Anfrage des Herrn Schlieker mit, daß die Elektrizitäts-Gesellschaft „Westfalen“ dazu übergegangen sei, Elektrizitäts-Gesellschaften zu gründen, die vom Verbande ländlicher Genossenschaften und von der Landwirtschaftskammer günstig beurteilt würden. Dann wird noch mitgeteilt, daß die Centralgenossenschaft in diesem Frühjahr Kalkmehl zum Preise von 1,40 M. für das kg Strohloß bei dreijähriger Abnahmeversicherung liefert. Herr Fortenbuisch regt an, einen Maschinenmeister für Oßen zu rekrutieren oder zu beurlauben. Nach einem Hoch des Vorsitzenden auf Kaiser, Heer und Flotte schloß die äußerst anregende Versammlung.

Fragefasten.

Frage 12. Seit Jahren leiden die jungen Stedrübenpflanzen sehr unter **Kohlhernie**; sie werden folbig oder

Antwort: Die Kohlhernie ist eine Infektionskrankheit, die durch im Boden lebende Pilze erzeugt wird. Ist ein Boden einmal verunreinigt, so ist er nur schwer zu desinfizieren. Am besten gelinzt dies durch Gebrauchten Kalk (20—40 Pfr. auf 1 Morgen). Der Erfolg des Landwirthes, der die Pflänzlinge auf Wiesenboden zieht, erklärt sich einfach so, daß auf diesem Boden seit langer Zeit Kohl- oder Rübenarten nicht gewachsen sind und daher auch die Kohlherniepilze fehlen. Zur Veranzucht gesunder Pflänzlinge ist dieses Verfahren sehr zu empfehlen. Doch erkranken dieselben, wenn sie auf verunreinigten Boden verpflanzt werden, nachträglich wieder an Kohlhernie, wenn dieser Boden vorher nicht durch die starke Kalklösung desinfiziert worden ist.

Antwort: Das Rhénania-Phosphat, für welches in der Siegel eine Garantie von 12 % Gesamt-Phosphorsäure ge-
leihten wird, hat nach den bisher vorliegenden Versuchen
eine gleichgute Phosphorsäure-Wirkung gezeigt, wie die gleiche
Phosphorsäuremenge in der Thomas-Schlacke. Der Preis der
Phosphorsäure ist aber im Rhénania-Phosphat wesentlich
höher.

Antwort: Die Beantwortung Ihrer Frage finden Sie in Heft 1 S. 7 dieser Landw. Ztg. (Haferrationen). Sie werden gut tun, sich Zeugen darüber zu verschaffen, daß und wieviel Sie Hafer eingespart haben, um den Nachweis bringen zu können.

Antwort: Es ist wohl möglich, $\frac{1}{4}$ Jahr alte Samen mit Weizensäuren und Runkelrüben, beides gekocht, mit Zugabe von etwas Meie durch den Winter zu bringen.

Handelsnachrichten.

Am 15. Februar findet eine Aufnahme der Vorräthe an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Binsen und Lupinen, statt.

Mit Rücksicht darauf, daß die jungen Pferde für jeßten-
 ältere in der Landwirtschaft gebraucht werden, fällt
 Remonteankauf im Jahre 1917 aus.

Die Reichshülfsenfruchtstelle hat den Landwirtschafts-
männern mitgeteilt, daß das den Saattiteln der Land-
schaftskammern übertragene Recht der Freigabe von Erbsen,
Bohnen, Finken und Ackerbohnen zu Saatweiden mit d.
1. Februar erlischt. Die Freigabe für diese Hülfsenfrucht-
stellen muß also bis zu diesem Termin seitens der Saattitel-
der Landwirtschaftskammern erfolgt sein. Der Verkauf der
freigegebenen Hülfsenfruchtstaates darf noch bis zum
1. Mai erfolgen.

* Vergl. dazu aml. Bekanntm. djs. Hest, S. 38

Mitteilungen aus der Geschäftswelt.

Stickstoffdünger und Kalkstickstoff.

Die erwähnte Kalkstickstoffofferte liegt bei allen bäuerlichen Bezugs- und Abzuggenossenschaften der Provinz vor und ist dort zweckmäßig der Bedarf seitens der einzelnen Landwirte anzugeben. Die Bezugs- und Abzuggenossenschaften müssen ihren Bedarf an Kalkstickstoff für die genannte Jahre bezeichnen.

Landwirthschaftliche Zeitung für Westfalen und Lippe.

74. Jahrgang.

Münster i. W., den 2 Februar.

1917. Sept 5.

Inhalt: **Nützliche Bekanntmachungen:** Landwirtschaftlicher Schreib- und Notizkalender für das Jahr 1917. — Stickstoffdünger für Flachsbauer. — Bekanntmachung Verkauf von Rudenstroh

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ankauf von Lupinenstroh.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

Stickstoffdünger für Flachsbauer!

Stickstoffdünger für Flachsbauer!

Mk. 20,— bis Mk. 28,— pro 100 Kilo
lufttrockenen Stengelschads

Die erforderliche **Leinsaat** wird durch die Kriegs-Flachsban-Gesellschaft bzw. die zuständige Landwirtschaftskammer auf Antrag von den Leinsaat-Verteilungsstellen in saatzfertigem Zustande zu einem Preise von

Wt. 65,— pro 100 Kilo

Anerkannte Deinsaaf aus anerkannten
Saafgutwirthschaften wird mit M. 70,— pro 100
Kilo abgegeben.

Der Durchschnittsertrag einer Normalernte beträgt pro Hektar etwa 3—4000 kg Strohflachs, 600 kg Leinsamen und 600 kg Leinsamenpress.

in Form von schwefelsaurem Ammoniak und Kalbstickstoff zur Verteilung an die deutschen Flachsbanauer zur Verfügung gestellt. Bei rechtzeitiger Lieferungs möglichkeit ist zunächst von der Kriegsz-Flachsbau-Gesellschaft in Aussicht genommen, für jeden im Jahre 1917 angebauten Hektar Flachs etwa 1 Doppelzentner schwefelsaures Ammoniak bzw. Kalbstickstoff ($\frac{1}{2}$ Zentner Stickstoffdünger pro Morgen) zur Verteilung zu bringen. Dem Flachsbanauer steht die Verwendung des gelieferten Stickstoffdüngers in der eigenen Wirtschaft völlig frei. Nur darf der Flachsbanauer die gelieferten Stickstoffdüngemittel nicht verkaufen bzw. aus der eigenen Wirtschaft fortgeben. Mit der Lieferung dieser stickstoffhaltigen Düngemittel soll gewissermaßen eine Prämie für den Anbau von Flachs gewährt werden.

Vor der Lieferung ist seitens des Landwirthes ein besonderer Verpflichtungsschein zu unterschreiben, worin sich der Landwirth zum Anbau einer bestimmten Fläche Flachs verpflichtet und die darauf entfallende Menge Stickstoffdünger zugewiesen erhält. Bei der Verteilung des Stickstoffdüngers soll so verfahren werden, daß der Klein-Grundbesitz vorwiegend mit schwefelsaurem Ammoniak bedacht wird und der